

Seite

450

452

454



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

32/20. November 2018 B 1207 B

Inhalt

Erhaltungssatzung "Am Harras / Passauer Straße"
Satzung "Am Harras / Passauer Straße"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung "Am Harras / Passauer Straße")
vom 16. Oktober 2018

Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße / Baldeplatz"
Satzung "Dreimühlenstraße / Baldeplatz"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße / Baldeplatz")
vom 16. Oktober 2018

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München vom 5. November 2018 454

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München vom 5. November 2018 45

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München vom 5. November 2018

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt
München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an
Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)
vom 8. November 2018
458

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt
München (Hausmüllentsorgungssatzung)
vom 8. November 2018
455

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 8. November 2018

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1

des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung

für den Bereich des Ortskerns Ramersdorf

Rosenheimer Straße (östlich / westlich),

Kirchseeoner Straße (südlich), Innsbrucker Ring (nordwestlich) und

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1508a Rosenheimer Straße (östlich / westlich), Kirchseeoner Straße (südlich),

Innsbrucker Ring (nordwestlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 171b,

Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1508 vom 19.12.1984)

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 25 Laim

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027

Zschokkestraße (südlich), Westendstraße (westlich),

Barmer Straße und Hans-Thonauer-Straße (östlich)

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58 d)

Birketweg 37 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 229/139)

Nutzungsänderung: Ladenfläche zu Wettbüro Aktenzeichen: 602-1.1-2018-17114-22

Öffentliche Bekanntmachung

der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 457

Öffentliche Ausschreibung Kinder- und Familienzentrum an der Boschetsrieder Straße

(Am Südpark)

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes –

Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

Straßenbenennung im 10. Stadtbezirk Moosach

Straßenbenennung im 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe 4

Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing 463

449

456

456

458

461





Beförderungsbedingungen der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG): Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht 463 Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 463 Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 464 Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Die Landeshauptstadt München hat bei der Regierung von Oberbavern die Genehmigung der Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing - Abschnitt PA 79 - U-Bahnhof Am Knie bis U-Bahnhof Pasing beantragt 464 465 Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 466 Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen 467

Erhaltungssatzung "Am Harras / Passauer Straße" Satzung "Am Harras / Passauer Straße" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Am Harras / Passauer Straße") vom 16. Oktober 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.07.2018 (Maßstab 1:5000), ausge-

fertigt am 16.10.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs-oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Am Harras / Passauer Straße" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Am Harras/Passauer Straße" vom 05.11.2013 (MüABI. S. 445) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

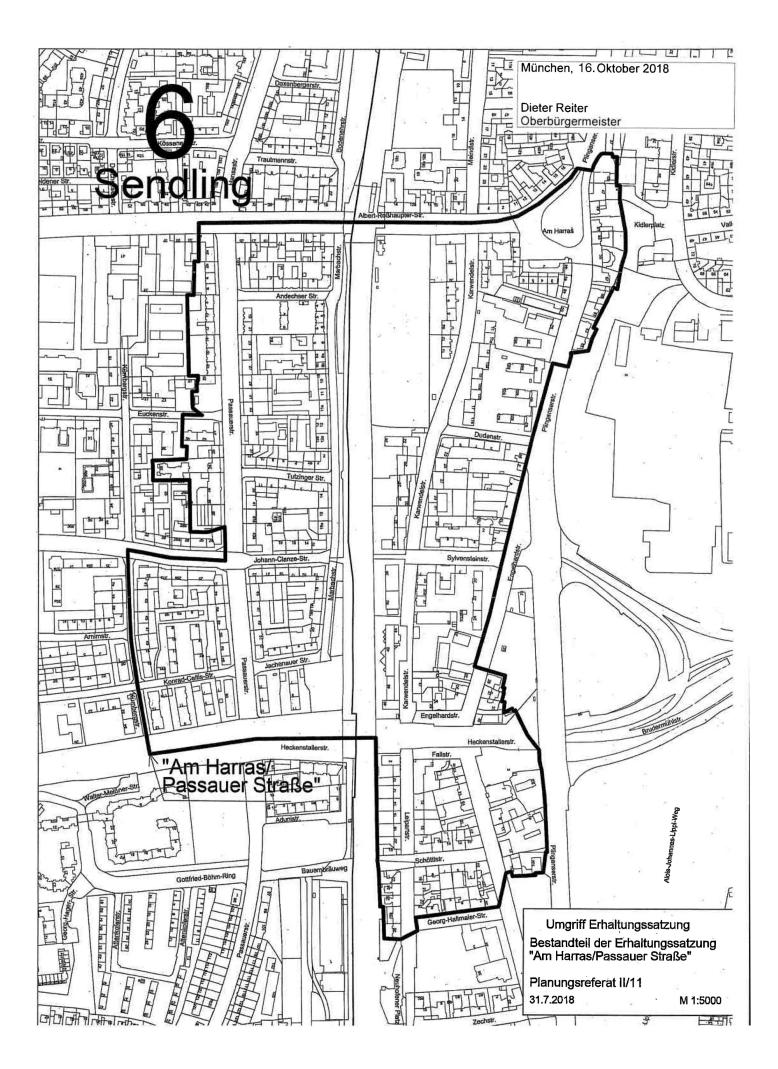
München, 16. Oktober 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister









(



Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße/Baldeplatz" Satzung "Dreimühlenstraße/Baldeplatz" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße/Baldeplatz") vom 16. Oktober 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.08.2018 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am 16.10.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Dreimühlenstraße / Baldeplatz" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße/ Baldeplatz" vom 05.11.2013 (MüABI. 2013 S. 450 f) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

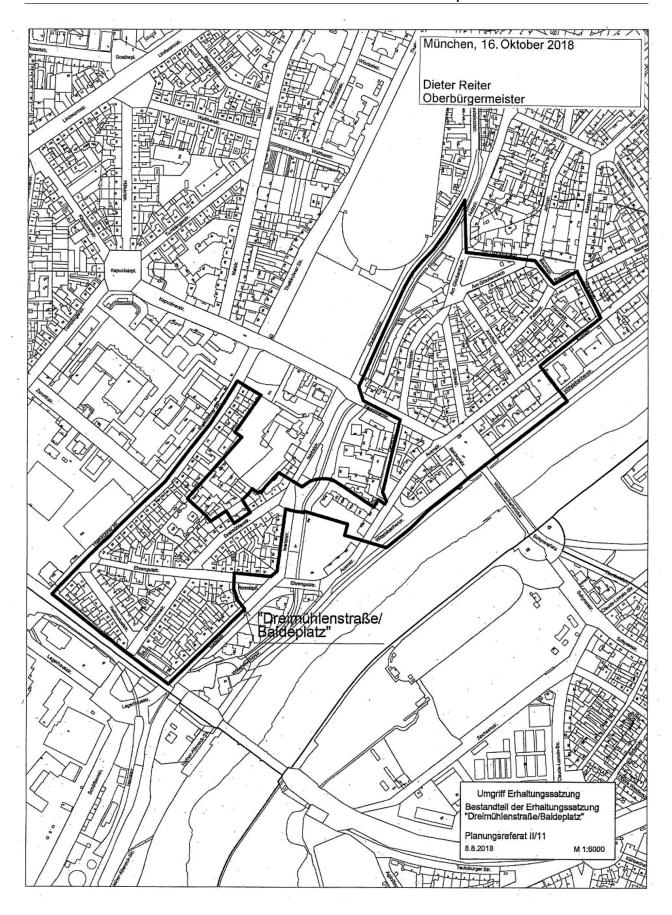
München, 16. Oktober 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister









(



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München

vom 5. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 230), folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München vom 1. August 1979 (MüABI. S. 169), zuletzt geändert am 31.07.2006 (MüABI. S. 274), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 5. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München

vom 5. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 230), folgende Satzung

8

Die Satzung über die Gebühren für die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensagebührensatzung) vom 5. August 1997 (MüABI. S. 238), zuletzt geändert am 31.07.2006 (MüABI. S. 274) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 5. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München

vom 5. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 230), folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensasatzung) vom 5. August 1997 (MüABI. S. 237), zuletzt geändert am 26.07.2006 (MüABI. S. 246), wird aufgehoben.

§ 2

454

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 5. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBI. S. 260), folgende Satzung:

§ ·

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen vom 06.08.2012 (MüABI. S. 261) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) Es werden folgende Gremien gewählt:
 - Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEbKri)
 - Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB)
 - Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT)

Die einzelnen Gremien regeln ihren Geschäftsgang selbst und können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben."







- In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird "Fachabteilung 4" ersetzt durch "A-4".
- 3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Hinblick auf die Elternbeiräte der städtischen Häuser für Kinder sind nur Mitglieder aus deren Elternbeiräten für den jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirat wählbar, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl im Haus für Kinder den jeweils betreffenden Altersbereich besucht."

- 4. In § 6 Abs. 3, zweiter Spiegelstrich, werden die Worte "die den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten" ersetzt durch die Worte "die ausschließlich Namen nicht wählbarer Personen enthalten".
- 5. In § 6 Abs. 3 werden nach dem bisherigen Text folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

"Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass auf diesem neben einer oder mehreren wählbaren Personen auch eine oder mehrere nicht wählbare Personen vermerkt sind. In diesem Fall wird die Stimmabgabe für die wählbaren Personen gezählt, die Stimmabgabe für nicht wählbare Personen bleibt unbeachtlich."

 In § 6 Abs. 4 werden die Worte "der zuständigen Fachabteilung 4" ersetzt durch die Worte "dem Referat für Bildung und Sport, A-4".

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBI. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBI. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBI. S. 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001

(MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABI. S. 485), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Hausmüll in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort "überlassen" die Worte ", insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund" eingefügt.
- In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Anschlusspflichtigen" die Worte ", die benutzungspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 6" eingefügt.
- 3. Dem § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese Pflicht gilt auch für die Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 vom Anschlusszwang befreit sind."

4. In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte "nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen" ersetzt durch die Worte "die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 8. November 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBI. S.396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBI. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBI. S. 145), und aufgrund von § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBI. I S. 2234), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bau-



abfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABI. S. 486), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Satz 1 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Gewerbeabfall zur Beseitigung in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort "überlassen" die Worte ", insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund" eingefügt.
- In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte "nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen" ersetzt durch die Worte "die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

München, 8. November 2018

Dieter Reiter Oberbürgermeister mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich des Ortskerns Ramersdorf Rosenheimer Straße (östlich / westlich), Kirchseeoner Straße (südlich), Innsbrucker Ring (nordwestlich) und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1508a Rosenheimer Straße (östlich / westlich),

Änderung des Flächennutzungsplanes

Rosenheimer Straße (östlich / westlich), Kirchseeoner Straße (südlich), Innsbrucker Ring (nordwestlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 171b, Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1508 vom 19.12.1984)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 24. Oktober 2018 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1508a aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 171b soll geändert und der Aufstellungsbeschluss Nr. 1508 vom 19. Dezember 1984 qualifiziert werden.

Am Standort "Ortskern Ramersdorf" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verschwenkung der Rosenheimer Straße nach Westen mit einem begrünten Lärmschutzwall zum Schutz der Mustersiedlung westlich der Rosenheimer Straße geschaffen werden. Die dabei frei werdenden Flächen sollen für Wohnen, Nahversorgung, Gastronomie und Dienstleistung, Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Durch die geplante Schaffung eines zentralen Dorfplatzes soll der kulturelle und identitätsstiftende Ort im ensemblegeschützten Bereich gestärkt werden.

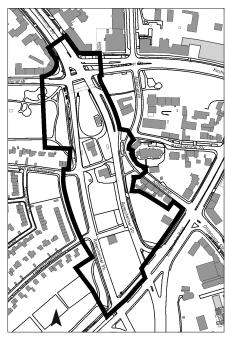
München, 7. November 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

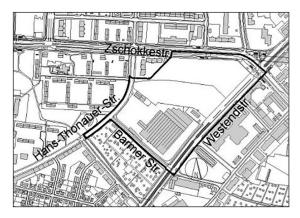
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 25 Laim



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 Zschokkestraße (südlich),



Westendstraße (westlich), Barmer Straße und Hans-Thonauer-Straße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 58 d)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 23. November 2018 mit 28. Dezember 2018 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 1. Juli 2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Durch die Verlagerung des Busbetriebshofs und der damit einhergehenden Erweiterung des ehemaligen Planungsgebiets gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 15.10.2008 konnten die Voraussetzungen für ein qualitätsvolles Wohngebiet mit zirka 1060 Wohnungen und einer zirka 1,5 Hektar großen öffentlichen Grünfläche geschaffen werden.

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von zirka 10,7 Hektar und steht im Eigentum der Stadtwerke München GmbH (SWM), der Landeshauptstadt München (LHM) und der Eisenbahner-Baugenossenschaft München-Hauptbahnhof eG (ebm).

Im Planungsgebiet sollen überwiegend drei allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit der erforderlichen sozialen Infrastruktur wie Kindertageseinrichtungen sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit einer Grundschule, einer Zweifachsporthalle mit Schwimmhalle und einer Kindertageseinrichtung festgesetzt werden. Es sollen Wohnungen für unterschiedliche Bevölkerungs- und Einkommensgruppen realisiert werden. Im Bereich Zschokke-/Ecke Westendstraße soll ein Kerngebiet mit Büro- und Verwaltungsnutzungen, ein Alten- und Servicezentrum sowie eine wohnortnahe Nahversorgung realisiert werden.

Grünordnerisches Ziel ist neben der Schaffung von privaten Grün- und Freiflächen die Herstellung einer ausreichend großen öffentlichen Grünfläche mit einer Fläche für Jugendspiel. Ebenso ist im Planungsgebiet eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche vorgesehen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als Sondergebiet gewerblicher Gemeinbedarf mit Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Das Schutzgut Mensch ist im Hinblick auf die geplanten Nahversorgungseinrichtungen hinsichtlich Verkehrslärm und Luft untersucht worden. Die Wahl des Standortes, an der Westendstraße, hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, soweit überhaupt betroffen, erfahren durch die großflächige Entsiegelung und die Herstellung von privaten und öffentlichen Grünflächen eine erhebliche Aufwertung.

Die Untersuchung des Schutzgutes Boden ergab, dass durch die Neuplanung nach Beseitigung der Altlasten und einer großflächigen Entsiegelung nicht nur die Qualität des Bodens, sondern auch die Schutzgüter Klima und Grundwasser erheblich verbessert werden.

Ausschlussgründe wegen der Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und europäische Vogelschutzrichtlinie) liegen nicht vor.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23. November 2018 mit 28. Dezember 2018 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

- beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
- bei der Stadtbibliothek Laim, Fürstenrieder Straße 53 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/auslegung</u> zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter den Telefonnummern 233-286 49 und 233-277 98, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nrn. 235 und 236 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 5. Dezember 2018 um 19 Uhr in der Katholischen Pfarrgemeinde zu den Heiligen Zwölf Aposteln, Ilse-Weber-Straße 16

statt

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 7. November 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Birketweg 37, Fl.Nr. 229/139, Gemarkung Neuhausen Nutzungsänderung: Ladenfläche zu Wettbüro

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.10.2018, Az. 602-1.1-2018-17114-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 229/69, Fl.Nr. 229/100, Fl.Nr. 229/140, Fl.Nr. 229/142 und Fl.Nr. 229/143, die dem Vorhaben nicht zu-

14.11.18 14:26







gestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25563.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007
 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. Oktober 2018

458

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission Öffentliche Ausschreibung

Kinder- und Familienzentrum an der Boschetsrieder Straße (Am Südpark)

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Durch die Errichtung des Kinder- und Familienzentrums an der Boschetsrieder Straße erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

Auf dem Grundstück des ehemaligen EON-Geländes entsteht das Stadtquartier "Am Südpark" überwiegend mit Wohnungen, erforderlicher Infrastruktur, gewerblichen Nutzungen sowie Grün- und Freiflächen. Insgesamt werden ca. 1.100 Wohnungen mit 2.500 Bewohnerinnen und Bewohnern und etwa 600 neue Arbeitsplätze fertig gestellt.

Das Gebiet des künftigen Bebauungsplans befindet sich im direkten Umfeld des ehemaligen Heizkraftwerks in Obersendling im 19. Stadtbezirk. Das ca. 8,1 Hektar große Planungsgebiet erstreckt sich auf der Fläche östlich der Drygalski-Allee, südlich der Boschetsrieder Straße, westlich der Machtlfinger Straße und nördlich der Kistlerhofstraße.

Ergänzend zur Wohnnutzung und den sozialen Einrichtungen werden Büros, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte zur Nahversorgung und für Dienstleistungen gebaut. 26 % der Grundstücke sind städtische Flächen. Auf diesen Flächen soll zu 50 % öffentlich geförderter Wohnraum errichtet werden. Dies hat zur Folge, dass mit einem starken Zuzug kinderreicher Familien in prekären Lebenslagen zu rechnen ist.

Die Umsetzung der Bebauung des städtischen Wohnquartiers wurde an die GEWOFAG Wohnen GmbH übertragen. Die Bauplanung im Quartier "Am Südpark" steht unter hohem Zeitdruck. Der Baubeginn ist 2017 erfolgt, die Fertigstellung ist im Jahr 2019 geplant.

Am 31.01.2017 hat der Stadtrat dem Grundsatzbeschluss "Teileigentumserwerb von Räumen für das Kinder- und Familienzentrum an der Boschetsrieder Straße (Am Südpark)" zugestimmt. Das Nutzerbedarfsprogramm der geplanten Einrichtung und die Durchführung eines Trägerauswahlverfahrens wurden ebenfalls beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06698). Am 09.10.2018 wurde das Betriebs- und Finanzkonzept für das Kinder- und Familienzentrum an der Boschetsrieder Straße durch den Stadtrat verabschiedet (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11738).

Das geplante Kinder- und Familienzentrum hat eine Nutzfläche von 315 m² gemäß DIN 277 (NF 1-6). Die Bruttogrundfläche beträgt 567 m². Sein Standort liegt an der Boschetsrieder Straße.

2. Trägerauswahl

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für das Kinder- und Familienzentrum. Dieser muss - nach § 75 SGB VIII - als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Informationen zum Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried Fürstenried - Solln

Nach dem Demografiebericht München ist im 19. Stadtbezirk ein deutlicher Anstieg der Einwohnerzahlen zu erwarten. Der Zuzug in Neubaugebiete ist sehr stark durch junge Familien geprägt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen



Erwachsenen zwischen fünf und vierundzwanzig Jahren wird bis 2035 überproportional ansteigen. Ein besonders markanter Zuwachs wird in den Altersgruppen der Null- bis Vier-Jährigen (bis zum Jahr 2035 um 12,2 %) und der Fünf- bis Neun-Jährigen (bis zum Jahr 2035 um 30,6 %) prognostiziert.1 Für das Jahr 2016 sind dem Monitoring des Sozialreferats die folgenden Daten zur Planungsregion 19_2 Obersendling zu entnehmen: Der "Anteil der unter drei-Jährigen an der Gesamtbevölkerung" liegt um 5,9 % und der "Anteil der Empfänger-Innen von Leistungen nach UVG an allen unter zwölf-Jährigen" bei 31,5 % über dem städtischen Wert.2

Bezüglich der Interventionsdichte der Bezirkssozialarbeit (BSA) des Jahres 2015 übertrafen der "Anteil der von der BSA betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern" den städtischen Durchschnittswert um 41,4 %. Der "Anteil der Kinderschutzfälle der BSA an allen Haushalten mit Kindern" lag um 48,5 % über dem städtischen Mittelwert.3 (Analoge statistische Angaben für das Jahr 2016 liegen im aktuellen Tabellenband 2015 - 2016 nicht vor.4)

4. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Kinder- und Familienzentrum

Das integriert geplante Kinder- und Familienzentrum soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

Zielsetzung des Kinder- und Familienzentrums

Auf der Grundlage des § 16 "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" SBG VIII ist Ziel des Familienzentrums die Errichtung eines dauerhaften, wohnortnahen und niederschwelligen Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsorts für Familien. Ein weiteres Ziel ist, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, sie in Alltagsangelegenheiten zu entlasten sowie sie zu befähigen, ihren Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Nach § 11 "Jugendarbeit" des SGB VIII ist Ziel, auf die Interessen der Kinder einzugehen und sie in ihrer Entwicklung zu

Zielgruppen des Kinder- und Familienzentrums

Zielgruppen nach § 16 SGB VIII sind die Familien des Stadtquartiers am Südpark und der angrenzenden Quartiere mit Kindern. Dazu gehören Eltern (Mütter und Väter), Großmütter, Großväter, Pflegeeltern und Enkel aller Kulturen, Nationen, Religionen und jeder sexuellen Identität. Ebenfalls zu den Zielgruppen gehören Ein-Eltern- und Patchworkfamilien und Familien(mitglieder) mit Behinderung.

Ein besonderer Fokus wird auf sozial benachteiligte und auf erschöpfte Familien gelegt. Fokussiert wird zudem auf Familien, die wiederholt in Krisen sind und auf Risikofamilien (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre/keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.).

Zielgruppen nach § 11 SGB VIII sind Kinder im Grundschulalter.

Zur Erweiterung der Angebotspalette sind die Gewinnung und die fachliche Anleitung engagierter ehrenamtlicher Mitbürgerinnen und Mitbürger relevant.

Leistungen und Angebotsbereiche des Kinder- und Familienzentrums

Aufgabe des Kinder- und Familienzentrums ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (nach § 16 SBG VIII) und für Kinder (nach § 11 SGB VIII). Die Angebote berücksichtigen

Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, Sexuelle Identität, Interkulturelle Arbeit und Inklusion.

Gemäß § 16 SGB VIII unterstützen die Angebote des Familienzentrums die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und entlasten sie in Alltagsangelegenheiten. Um belastete Familien zu erreichen, wird im Bedarfsfall aktiv nachgehende Arbeit geleistet. Neben einer "Komm-" baut das Familienzentrum eine sozialräumlich bedarfsorientierte "Gehstruktur" auf.

Gemäß § 11 SBG VIII motivieren die offenen Angebote für Kinder diese zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Die nachfolgend aufgeführten Angebotsbereiche sind für die Arbeit des Kinder- und Familienzentrums handlungsleitend: Nach § 16 SGB VIII

- Offene Treffpunkt- und Familienarbeit im Cafébereich (nicht kommerziell)
- (alltagsbezogene, mehrsprachige) Informationen zu familienrelevanten Themen wie Gesundheit, Erziehung
- Elternbildung: Elternkompetenztrainings, Sprach- und Alphabetisierungskurse
- Begleitung und Förderung von Kindern: (angeleitete) Spielgruppen, Hausaufgabenbetreuung
- Beratung: Sozial-, Alltags-, Erziehungs- und Familienbera-
- Alltagsentlastung: emotionale Entlastung, konkrete Entlastung durch Vermittlung von (Haushalts)Hilfen
- Qualitative Familienzeit (Unterstützung der Lebens- und Freizeitgestaltung der Familien durch Ausflüge, Wochenendfreizeiten, Frühstücksangebote, etc..)

Nach § 11 SGB VIII

- Freizeit-/Ferien-, Kreativ-, medienpädagogische und Angebote für Grundschulkinder
- kulturpädagogische Inhalte sowie bildungsbegleitende Maßnahmen

Die offenen Angebote für Kinder und die Angebote für Familien werden aufeinander abgestimmt.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

5. Fachpersonal

Die Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Diplom, bzw. BA) besetzt werden.

Personelle und fachliche Voraussetzungen

Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderund Familienzentrums sind zielgruppenorientierte und sozialräumliche Bedarfsermittlung, Entwicklung und Gestaltung pädagogischer Angebote für Kinder und Eltern sowie Beratung und Begleitung der Familien. Weitere Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Gewinnung und Anleitung ehrenamtlich tätiger Personen und Honorarkräfte, Vernetzung im Sozialraum und mit anderen Familienzentren, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzen. Die praktische Durchführung der Angebote kann - je nach Zielgruppen und fachlichen Standards - durch Honorarkräfte und durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden.

Anforderungsprofil

Grundvoraussetzungen der Arbeit in dem Kinder- und Familienzentrum sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten.

459

14.11.18 14:26





Landeshauptstadt München, Demografiebericht München – Teil 2; Stand – Mai 2017
 Landehauptstadt München, Monitoring für das Sozialreferat; Tabellenband 2015 – 2016; Stand – Oktober 2017
 Landehauptstadt München, Monitoring für das Sozialreferat; Tabellenband 2015 – 2016; Stand – November 20
 Landehauptstadt München, Monitoring für das Sozialreferat; Tabellenband 2015 – 2016; Stand – Oktober 2017



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Familienzentrums bringen den Familien eine wertschätzende Grundhaltung entgegen. Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Sensibilität und Kreativität verfügen. Beziehungsarbeit und die (nachgehende) Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen erfordern Empathie und gleichzeitig professionelle Distanz und psychische Belastbarkeit.

6. Sozialraumorientierung und Kooperation

Die Mitarbeit des Kinder- und Familienzentrums in (über)regionalen Gremien, wie in REGSAM-Facharbeitskreisen und in der Fachrunde Münchner Familienzentren, wird vorausgesetzt. Eine enge Zusammenarbeit des Kinder- und Familienzentrums mit den im 19. Stadtbezirk arbeitenden sozialen Finrichtungen ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert, verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt und ausgewertet werden.

7. Rahmenbedingungen

Die Öffnungszeiten des Kinder- und Familienzentrums orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien.

Die Zusammenarbeit zwischen auszuwählendem Träger, dem Stadtjugendamt, dem Bauträger und den Architektinnen / Architekten ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen. Aus baulichen Gründen darf die Küche nicht gewerblich genutzt werden.

Wie eingangs dargestellt (s. Gliederungspunkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SBG VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Familienzentrums Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

7.1. Räumliche Ausstattung

- Für die Räume des Kinder- und Familienzentrums ist eine Nutzfläche von 315 m² (DIN 277/NF 1-6) vorgesehen.
- Das Erscheinungsbild der Einrichtung (innen und außen), inklusive des Zugangs ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für Familien und ihre Kinder ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
- Barrierefreiheit und behindertengerechte Zugänge sind Vor-
- Schallisolierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen und außen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.
- Raumvergabe

460

Familienbildungsangebote und Kurse externer Träger sollen in den Räumen der Einrichtung durchgeführt werden. Dies muss für die Schließanlage berücksichtigt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Bürgerinnen und Bürger ausgewiesene Räume während der Schließungszeiten selbständig anmieten können, ohne dafür auf hauptberufliches Fachpersonal angewiesen zu sein. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass weder geschäftsmäßige noch gewinnorientierte Angebote stattfinden. Rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte der Veranstaltungen sind untersagt.

7.2 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

Die Gehälter werden den Tariferhöhungen entsprechend angepasst.

Die jährlichen Folgekosten für den Betrieb des Familienzentrums (nach § 16 SGB VIII) setzen sich aus

• 2 VZÄ Mitarbeiter-/innen (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA)

 0,5 VZÄ Verwaltungskraft und

 0,33 VZÄ Reinigungskraft zusammen.

Dazu kommen Beiträge für Berufsgenossenschaft, Fortbildung und Supervision (4.000,- €). Zur Bereitstellung fachlich hochwertiger Kurse, Gruppen-, Bildungs- und Beratungsangebote durch interdisziplinäre Honorarkräfte sind 28.000,- € vorgesehen. Insgesamt belaufen sich die Personalkosten auf 200.983,- € p.a.

Die Sachkosten (Heizung, Raumkosten, Veranstaltungskosten, incl. Spiel- und Bastelmaterial, Versicherungen, etc.) summieren sich auf jährlich 43.700,- €.

Die jährlichen Folgekosten für den Betrieb des offenen Kinderbereichs (nach § 11 SGB VIII) setzen sich aus

- 0,7 VZÄ Mitarbeiter/in (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA, nach § 11 SGB VIII)
- Sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung (ca. 5 Wochenstunden), Fortbildung) in Höhe von 16.870 € zusammen.

Dazu kommen Sachkosten in Höhe von 6.400 ,- € pro Jahr Für die Ersteinrichtung der Räume sind 140.000,- € einge-

8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien "Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit" vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im II. Quartal 2019 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8.1. Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit

 Erläuterung konzeptioneller Überlegungen zu beratender und offener Familienhilfe sowie zur Familienbildung und zur Arbeit mit Grundschulkindern. Vorstellungen zur Arbeit mit sozial benachteiligten und erschöpften Familien

(3-fach-Bewertung)

• Akquise der Zielgruppe: Darstellung von (niederschwelligen) Angeboten und Methoden zur Erreichbarkeit von Familien mit Kindern bis zu 10 Jahren.

(3-fach-Bewertung)

• Sozialraumorientierung: Veranschaulichung der Kenntnisse über die beworbene Region und der regionalen Verortung des Trägers im (benachbarten) Stadtteil. Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit mit den Institutionen und den lokalen Akteuren des Stadtteils.

(2-fach-Bewertung)

• Darstellung der (inhaltlichen) Gestaltung bedarfsgerechter Öffnungszeiten.

(2-fach-Bewertung)

 Beschreibung konkreter Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von Kooperationsangeboten (u.a. mit Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen,







RGU-Kinderkrankenschwestern, Einrichtungen der Offenen Kinderarbeit)

(2-fach-Bewertung)

 Darstellung der Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.

(2-fach-Bewertung)

 Darstellung der Umsetzung der Querschnittsaufgaben "Gender Mainstreaming", "Sexuelle Identität", "Interkulturelle Arbeit" und "Inklusion".

(1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

 Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt.

(2-fach-Bewertung)

• Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel.

(1-fach-Bewertung)

8.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landehauptstadt München (s.u.) in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der Landeshauptstadt München Sozialreferat, Stadtjugendamt,

S-II-KJF/A, Frau Sulamith Leist Prielmayerstr. 1 80335 München

angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung wenden Sie sich bitte an: Stadtjugendamt, S-II-KJF / A, Frau Sulamith Leist, Tel.: 0 89/2 33-4 96 02.

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

Dienstag, den 08.01.2019 - 12.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Prielmayerstr. 1 80335 München (Raum 2030) eingegangen sein. Bei persönlicher Abgabe wird eine Eingangsbestätigung ausgehändigt. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: "Bewerbung - Kinder- und Familienzentrum an der Boschetsrieder Str. – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kostenund Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und dem Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für das Kinderund Familienzentrum ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
- Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, 20. November 2018

Sozialreferat Stadtjugendamt Abteilung Kinder, Jugend und Familie Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer

Anlagen

- 1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
- 2. Bewerbungsformular
- 3. Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
- 4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 9 – Neuhausen-Nymphenburg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 29.11.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Adolf-Weber-Gymnasiums, Kapschstraße 4, 80636 München, die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen- Nymphenburg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Oberbürgermeister Dieter Reiter







Straßenbenennung im 10. Stadtbezirk Moosach

Beschluss vom: 11.10.2018 Alma-Siedhoff-Buscher-Weg

EDV-Schreibweise: ALMA-SIEDHOFF-B.-WEG

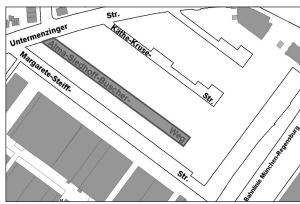
Straßenschlüsselnummer: 06745

Namenserläuterung:

Alma Siedhoff-Buscher, geb. 04.01.1899 in Kreuztal bei Siegen, gest. 25.09.1944 in Buchschlag bei Frankfurt am Main während eines Bombenangriffs; Kunsthandwerkerin. Sie studierte von 1922 bis 1925 am Bauhaus in Weimar. Als Frau bekam sie keinen Ausbildungsplatz in der von ihr bevorzugten Richtung Holzbildhauerei. Sie bot sich deshalb an, als Gast mitzuarbeiten und konnte so ihre bereits konkreten Ideen umsetzen und bis zur Serienreife bringen. Ihre bekannten Werke sind das Kinderzimmer im "Musterhaus am Horn" (1923), ihr erfolgreiches "kleines Schiffsbauspiel" (1923), Wurfpuppen für Kinder (1923), die Bastelbögen "Kran" und "Segelboot" (1927) sowie Malfibeln für Schulanfänger (1930).

Verlauf:

Von der Untermenzinger Straße ca. 200 m in südöstliche Richtung.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 7. November 2018

Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung im 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe

Beschluss vom: 11.10.2018

Josef-Thurner-Platz

EDV-Schreibweise: JOSEF-THURNER-PL.

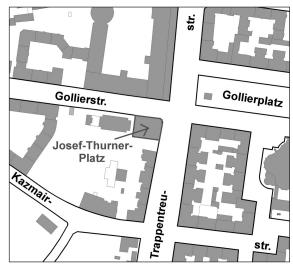
Straßenschlüsselnummer: 06750

Namenserläuterung:

Josef Thurner, geb. am 05.06.1927 und gest. am 02.11.2013 in München, Gewerkschafter; er war mehr als 40 Jahre Mitglied im Bezirksausschuss 8 Schwanthalerhöhe, davon 21 Jahre als Vorsitzender. Josef Thurner setzte sich vehement für die Sanierung und Erneuerung seines Stadtbezirks ein, für sein außerordentliches Engagement erhielt er u.a. das Bundesverdienstkreuz und die Medaille "München leuchtet".

Verlauf:

Platz an der südwestlichen Ecke der Kreuzung Gollierstraße, Trappentreustraße und Gollierplatz.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 7. November 2018

Kommunalreferat GeodatenService







Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Beschluss vom: 11.10.2018

Nanette-Bald-Straße

EDV-Schreibweise: NANETTE-BALD-STR.

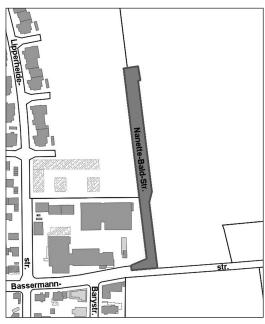
Straßenschlüsselnummer: 06751

Namenserläuterung:

Nanette Bald, geb. am 03.12.1920 in Berlin, gest. am 25.11.1996 in München, Lyrikerin, Journalistin, Regie- und Dramaturgiestudium in München und Ingolstadt, zusammen mit ihrem Mann leitete sie in den 1960er Jahren die Kleinkunstbühne "Schwabinger Katakombe", für ihre Kulturarbeit wurde sie mit der Medaille "München leuchtet" ausgezeichnet.

Verlauf:

Stichstraße, von der Bassermannstraße ca. 300 m nach Norden verlaufend, östlich und parallel zur Lipperheidestraße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

München, 8. November 2018

Kommunalreferat GeodatenService Beförderungsbedingungen der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG): Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht

Die Änderungen der Beförderungsbedingungen der MVG ist mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVG-18 mit Datum vom 29.10.2018 von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Die Änderung gilt vom 01.11.2018 an.

Beförderung von Angehörigen der Münchner Sicherheitswacht:

- Die Angehörigen der Sicherheitswacht München sind berechtigt, die Verkehrsmittel der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH während ihrer Dienstzeiten in Uniform unentgeltlich zu nutzen.
- Die unentgeltliche Fahrtberechtigung gilt ausschließlich für Fahrten im Rahmen der Dienstausübung. Die Nutzung für den Weg zum oder vom Dienstort außerhalb der Dienstzeit oder sonstige private Nutzungen sind ausgeschlossen.
- Als Nachweis dafür, dass die Fahrt zur Dienstausübung erfolgt, gilt das Tragen der Dienstkleidung der Sicherheitswacht München zusammen mit dem Dienstausweis, der mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen ist.

München, 7. November 2018

MVG – Ganz einfach mobil Geschäftsbereich Mobilitätsmanagement Verbundangelegenheiten

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner: Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter Herr Stadtkämmerer Christoph Frey Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs Herr Stadtrat Paul Bickelbacher Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier Herr Stadtrat Johann Sauerer

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer: Frau Ulrike Bäuerlein Herr Klaus Gegenfurtner Herr Thomas Haslinger

Ersatzmitglied für Frau Ulrike Bäuerlein ist Herr Wolfgang Meinhart Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner ist Herr Lutz Pischel Ersatzmitglied für Herrn Thomas Haslinger ist Herr Thomas Bosch

München, den 02.11.2018

Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)







Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter

Herr Stadtkämmerer Christoph Frey

Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs

Frau Stadträtin Simone Burger

Frau Stadträtin Sabine Krieger

Herr Stadtrat Manuel Pretzl

Herr Stadtrat Richard Quaas

Herr Stadtrat Alexander Reissl

<u>Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer</u>:

Frau Nadine Ackermann

Herr Benno Angermaier

Herr Christoph Bieniek

Herr Heinrich Birner

Herr Klaus Gegenfurtner

Herr Cornelius Müller

Herr Franz Schütz

Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Frau Nadine Ackermann

ist Frau Judith Gnadler

Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier

ist Herr Javier Milla-Perez

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner

ist Herr Alfred Köhler

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder

ist Frau Rosa-Maria Grether

München, den 02.11.2018

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter

Herr Stadtkämmerer Christoph Frey

Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs

Frau Stadträtin Simone Burger

Frau Stadträtin Sabine Krieger

Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen

Herr Stadtrat Manuel Pretzl

Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Frau Claudia Weber

Frau Gertraud Wegertseder

Herr Eduard Bauer

Herr Heinrich Birner

Herr Christian Kraus Herr Javier Milla-Perez Herr Christian Oberhofer Herr Hasan Sagir

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist Herr Robert Wacker Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer

ist Herr Christoph Bieniek

Ersatzmitglied für Herrn Christian Kraus

ist Herr Albert Glas

Ersatzmitglied für Herrn Javier Milla-Perez

ist Herr Benno Angermaier

Ersatzmitglied für Herrn Christian Oberhofer

ist Herr Friedrich Bayer

Ersatzmitglied für Herrn Hasan Sagir

ist Herr Michael Leutner

München, den 02.11.2018

Die Geschäftsführung der SWM Services GmbH

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Landeshauptstadt München hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing - Abschnitt PA 79 -U-Bahnhof Am Knie bis U-Bahnhof Pasing beantragt

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstr. 40, 81671 München, Raum 5.136 (5. OG)

in der Zeit vom 21.11.2018 bis 20.12.2018

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum Ablauf des 03.01.2019, bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.



Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemacht Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

- 2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
- Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 7. November 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes am 18.09.2018 wird die Teilstrecke der Straße "Am Ausbesserungswerk" (Flstk. Nr. 170/201,170/202 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 170/100, 170/212 Gemarkung Freimann) zwischen der Lilienthalallee (= km 0,000) und 92 m westlich davon (= km 0,092) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.11.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes am 02.10.2018 wird die Teilstrecke der Constanze-Hallgarten-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 249/0 und 368/0 Gemarkung Forstenried) zwischen der Kistlerhofstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,128) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 21.11.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nach Änderung des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.







 Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. November 2018

Baureferat Verwaltung und Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.08.2018 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.11.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der	Sparkassen-	auf den Namen
Stadtsparkasse	buch	des
München	Nr.	Einlegers
BCSM	3001417009	Mouratios Panagiotidis und Persefoni Sikalia
BCSM	3001420227	Mouratios Panagiotidis und Anthimos Panagiotidis
FL3	53042834	Iris Kempe
FL9	33072448	Maria Lang NL
FL9	29033800	Martin und Maria
		Magdalena
		Wildgruber
BC 23	66032293	Friedrich Charvat
BC 23	66032319	Friedrich Charvat
BC 23	87450490	Denise Fersuoch
FL 24	72044522	Martha Wiebel
BC 28	28347706	Alfons Reitberger
BC 28	28342947	Alfons Reitberger
FL 34	11062429	Katharina Luibl
FL 56	17321472	Christian Sudendorf
FL 56	3000361968	Petar Martinovic
FL 60	60065596	Ingrid Grandl
BC 61	3001958796	Ruth Krüger Hans Maier
FL 64 FL 64	3002100810	Hans Maier Hans Maier
FL 73	902047612 73008930	Michael Hettler
FL 73	111336822	Volker Lutz
FL 99	74027723	Fdith Schmidt
BC 111	53077186	Marianne Deller NI
BO III	33077100	Mananne Dener NL
München, den 08.11.2018		Stadtsparkasse München
		Direktion Prozesse und IT

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM BC SM BC SM BCSM BCSM FL 3 BC 4 BC 4 BC 10 FL 12 BC 18 FL 20 FL 20 BC 26 FL 32 BC 36 FL 57 FL 99 BC 115 MF DSGF DSGF	906059381 906066808 906035886 2513141 4000037350 103068276 80034176 80039381 3000969943 3000305155 18523720 20636122 902417732 49047590 3001188154 3001451974 57387300 3001063431 110036118 3002309635 901506105 1547173 906002878	Gertrud Thierfelder Gertrud Thierfelder Gertrud Thierfelder Hildegard Faßrainer Stefanie Wolf Aron Endres Thekla Stubenvoll Thekla Stubenvoll Ernst Bauder Gerolf Kalt Walburga Worf Maria Theresia Körner Maria Theresia Körner Andreas Steffel Heidemarie Treutwein Helga Kaltschmidt Artur Späth Burhaneddin Tetikel Joachim Dengler Dagmar Eder Georg Walter Georg Walter

Es wurde am 08.11.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.11.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.02.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 08.11.2018

Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_32.indd 466 14.11.18 14:26

 \bigoplus

Nichtamtlicher Teil

Gade, Gunther Dietrich: Waffengesetz. Kommentar. -2. Aufl. - München: Beck, 2018. XXII, 584 S. ISBN 978-3-406-71839-7; € 89.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet übersichtliche und praxisorientierte Erläuterungen zum Waffen-

Der Autor gibt eine allgemeine Einführung in das Waffenrecht, in der die Gesetzessystematik sowie die Bezüge zu Regelungen anderer Gesetze wie dem Beschussgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz dargestellt werden. Plastische Beispiele verdeutlichen, welche waffenrechtlichen Pflichten zu beachten sind. Umfassend eingearbeitet sind die entsprechenden Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamts (BKA). Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Ausführungen zu der wichtigen Anlage 1 (Einstufung von Gegenständen als Waffe)

zum Waffengesetz. In der neuen Auflage sind die zahlreichen Änderungen des WaffG der letzten Jahre dargestellt. Insbesondere das im Juli 2017 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und die Verwaltungsvorschrift zum WaffG vom 22.03.2012 werden in der Kommentierung berücksichtigt. Zusätzlich sind u.a. die Erläuterungen der Vorschriften zum grenzüberschrei-

und Anlage 2 (Liste verbotener und erlaubnispflichtiger Waffen)

tenden Verkehr mit Waffen (§§ 29 - 33 WaffG) vom Autor gänzlich überarbeitet.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern - BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO. -21. Aufl. - München: Maiß, 2018. 163 S. ISBN 978-3-95672-097-0; € 7,90.

Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). - 2. Aufl. - München: Maiß, 2018. 192 S. ISBN 978-3-95672-099-4; € 10,90.

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). - 2. Aufl. - München: Maiß, 2018. 226 S. ISBN 978-3-95672-107-6; € 11,90.

Ab dem Schuljahr 2016/17 wurden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer "Bayerischen Schulordnung (BaySchO)" zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO - mit Stand 10. Juli 2018 - teilweise nur in Auszügen - jeweils auf farbigem Papier abgedruckt. Die schulartspezifischen Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.

Die Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 24. Juli 2018.

Änderungen in den Texten sind jeweils am Rand markiert. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Spannowsky, Willy, Peter Runkel und Konrad Goppel: Raumordnungsgesetz (ROG). Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2018. XL, 553 S. ISBN 978-3-406-71936-3; € 99.-

Das Raumordnungsgesetz (ROG) gilt seit dem 31.12.2008 für die Raumordnung auf Bundesebene und in den Ländern für nach dem 30.6.2009 begonnene Planaufstellungsverfahren. Es regelt die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume. Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet praxisnahe Erläuterungen. Neben der Änderungsnovelle vom 23.05.2017 berücksichtigt der Band die aktuelle Rechtsprechung und veröffentlichte Meinung bis Anfang 2018. Der Kommentar behandelt u.a. die Neustrukturierung der Vorschriften über die Raumordnungsplanung in Bund und Ländern, die neue länderübergreifende Kompetenz des Bundes zur Erstellung eines Raumordnungsplans zum Hochwasserschutz, die Ausdehnung der Planerhaltung und Überführung zum beschleunigten Raumordnungsverfahren.

Gramlich, Bernhard: Mietrecht. Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 535 bis 580a), Betriebskostenverordnung, Heizkostenverordnung. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XV, 256 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-72847-1; € 43.-

Die Erläuterungen der Textausgabe mit dem Schwerpunkt auf Kündigung und Mieterhöhung geben Vermieter, Mieter und Berater einen knappen verständlichen Überblick über die im Mietrecht typischen Probleme und stellen eine praktische Hilfe bei der Lösung von Streitfragen dar. Diese sind auch für Nichtjuristen verständlich.

Der Band bietet eine praxisrelevante Darstellung, die sich an der herrschenden Meinung orientiert, insbesondere an der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte. Inhaltlich berücksichtigt sind insbesondere jüngste Entscheidungen zum Thema Mietpreisbremse, Mietspiegel, Eigenbedarfskündigung sowie zum Ausmaß der Härte bei Kündigung durch den Vermieter.

Reich, Andreas: Beamtenstatusgesetz. Kommentar. - 3. Aufl. - München: Beck, 2018. XXVII, 497 S. ISBN 978-3-406-71819-9; € 79.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Beamtenstatusgesetz praxisorientiert aus der Sicht der Bundesländer. Mit dem Beamtenstatusgesetz werden bundeseinheitliche Strukturen für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Landes- und Kommunalbeamten festgelegt.

Der Band legt sein Hauptaugenmerk auf:

- Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses
- Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienst-
- rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis.

Bei der Neuauflage legte der Autor sein Hauptaugenmerk auf die Einarbeitung neuer Rechtsprechung. Berücksichtig wurden Urteile und Literatur bis Frühjahr 2018, Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2018.







SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Betriebsrentengesetz. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und Versorgungsausgleich. Von Michael Karst, Theodor B. Cisch; begründet von Peter Ahrend und Wolfgang Förster. - 15., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXI, 561 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-71935-6; € 59.-

Der Kommentar erläutert prägnant alle wichtigen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung und die gesetzlichen Änderungen sind berücksichtigt. Die Neuauflage enthält u.a. die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in das BetrAVG und die neue Rechtsprechung des BAG zur Ablösung individualrechtlich begründeter Versorgungszusagen sowie zur Legaldefinition der beitragsorientierten Leistungszusage. Der Anhang mit arbeits-, zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften wurde mit dieser Auflage entfernt, um Raum für die Neukommentierung der Änderungen des BetrAVG durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zu schaffen.

Heinen, Johannes und Alexander Bajumi: Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst. Mit Erläuterungen des UZwGBw. Einsatzgrundlagen im In- und Ausland. – 11., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2018. 432 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-6534-0; € 34,95.

Die Feldjäger nehmen Sicherheitsaufgaben zu Gunsten der Bundeswehr wahr. Ihr täglicher Dienst verlangt genaue Kenntnis der Befugnisse und ihrer Grenzen. Der Leitfaden fasst die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Feldjägerdienst zusammen, verknüpft das rechtliche Instrumentarium mit taktischen Elementen für die verschiedenen Einsatzsituationen und weist dabei auf mögliche rechtliche Problemfelder hin.

Die Neuauflage berücksichtigt die Neufassung der Organisationsgrundlagen für die Befugnisse der Feldjäger. Zudem sind die aktuelle Rechtsprechung und das neu gefasste Weißbuch zur Deutschen Sicherheitspolitik (2016) eingearbeitet. Die Autoren behandeln in ihren Erläuterungen zahlreiche Einzelfragen zu Themen wie Personenschutz in Zivil, Betäubungsmittelmissbrauch, Asservatenverwaltung, Wasserwerfer, Reizstoffe oder Schusswaffengebrauch.

Sozialgesetzbuch. Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung. SGB IV. Kommentar. Hrsg. v. Ralf Kreikebohm. - 3. Aufl. - München: Beck, 2018. XV, 528 S. ISBN 978-3-406-72401-5; € 99.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt für die arbeits- und sozialrechtliche Praxis der Betriebe, Behörden und Gerichte die gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung vor. Diese sind im Sozialgesetzbuch IV zusammengefasst.

Das Werk erläutert zentrale Abgrenzungs- und Verfahrensfragen wie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; geringfügige Beschäftigung; selbständige Tätigkeit; Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen; Leistungen und Beiträge; Sozialversicherungsausweis; Meldepflichten des Arbeitgebers; Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung. Zudem wird informiert über die Organisation der Sozialversicherung, die bei der Anwendung des Rechts in den einzelnen Sozialversicherungszweigen von Bedeutung sind. Die Neuauflage ist auf dem Bearbeitungsstand Juni 2018 und berücksichtigt u.a. das eIDAS-Durchführungsgesetz, das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz sowie das Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772–46, Telefax (08141) 22772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

